

Leitfaden

für die Ausbildung an der Fachschule für
Sozialwesen, Fachrichtung
Heilerziehungspflege

PivA-Hep

P Praxis **i**ntegrierte **V**ergütete

Ausbildung -

Heilerziehungspflege

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1 Informationen zur Organisationsform PivA-Hep	3
2 Ausbildung nach dem neuen kompetenzorientierten Lehrplan in Hessen	6
3 Bedeutung der fachpraktischen Ausbildung im Verlauf der Ausbildung	9
3.1 Kooperation der Lernorte	9
3.2 Praxisanleitung	10
Kriterien/ Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstelle für das Berufspraktikum in der Fachschule für Sozialwesen	10
3.3 Individueller Ausbildungsplan	11
3.4 Anleitungsgespräche	12
3.5 Beurteilung durch die Praxis	13
3.6 Fremdpraktikum	13
4 Der Portfolioprozess - auf dem Weg zur professionellen Fachkraft	13

Anhang

Diese Dokumente sind auf unserer Homepage mit den Überschriften beschreibbar hinterlegt

1. Individueller Ausbildungsplan
2. SMART-Ziel
3. Leitfaden (Protokoll) Praxisbesuche
4. Allgemeine Formalien für schriftliche Leistungsnachweise
5. Erster Kurzbericht (Berufspraktikum)
6. Zweiter Kurzbericht (Berufspraktikum)
7. Facharbeit
8. Bewertungsbogen der fachpraktischen Ausbildung (Versetzung)
9. Vereinbarung Fremdpraktikum
10. Bewertungsbogen Fremdpraktikum
11. Anmeldung zur Prüfung (staatliche Anerkennung)
12. Protokoll Abschlussgespräch
13. Orientierungsgrundlage für die Benotung

Vorwort

Wir freuen uns sehr, dass die Schulform PivA-HEP (Praxis integrierten vergüteten Ausbildung- Heilerziehungspflege) an der Konrad-Zuse-Schule in der Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger startet. Diese Ausbildungsform heilerziehungspflegerischer Fachkräfte erfordert eine enge Kooperation zwischen den Lernorten Schule und Praxis und eröffnet somit neue Möglichkeiten der Theorie-Praxis-Verknüpfung. In diesem Sinne wünschen wir uns eine intensive Zusammenarbeit und nachhaltige fachliche Dialoge im Kontext einer professionellen Weiterentwicklung der Ausbildung neuer Fachkräfte.

Folgende Informationen veranschaulichen den gesamten Verlauf der Ausbildung. Der Leitfaden beinhaltet verbindliche Rahmenbedingungen für alle drei Ausbildungsabschnitte. Wir sind uns dabei bewusst, dass ein gemeinsamer persönlicher Dialog eine zentrale Rolle einnimmt, auch für eine weitere konzeptionelle Ausgestaltung der Ausbildungsform. Aus diesem Grund werden wir als Schule für kontinuierlichen Gesprächsmöglichkeiten Sorge tragen, etwa in Form von Anleiterinnen-/Anleitertreffen und Praxisbesuchen der Lehrkräfte vor Ort. Zudem bieten auch digitale Kommunikationsformen eine gute Ergänzung zu den persönlichen Treffen. Die Ausbildung wird in der Regel durch zwei Lehrkräfte begleitet, die für den Verlauf der Ausbildung feste Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind.

1 Informationen zu der Organisationsform PivA-Hep

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger erfolgt an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege. Die zugrunde liegende Verordnung¹ sieht vor, dass die Ausbildung praxisintegriert über drei Jahre mit integriertem Berufspraktikum möglich ist. Das hat zur Folge, dass die erforderlichen Kurzberichte sowie die Facharbeit, der individuelle Ausbildungsplan bereits ab dem ersten Jahr in die Ausbildungsarbeit integriert werden müssen. Die dreijährige praxisintegrierte Ausbildung endet mit der Prüfung zur staatlichen Anerkennung (2 Wochen nach theoretischer Abschlussprüfung), zuvor werden sowohl die Präsentationsprüfung, die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung erfolgen.

¹ Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (vom 23. Juli 2013, Stand: In der jeweils gültigen Fassung)

Insgesamt muss darauf geachtet werden, dass der in der verbindlichen Stundentafel aufgeführte Stundenumfang von 2400 Unterrichtsstunden eingehalten wird.

Aufbau und Ablauf der Ausbildung

Die Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre:

- | | | |
|---------------------|--------------------|----------------|
| 1. Ausbildungsjahr: | Unterricht: 3 Tage | Praxis: 2 Tage |
| 2. Ausbildungsjahr: | Unterricht: 3 Tage | Praxis: 2 Tage |
| 3. Ausbildungsjahr: | Unterricht: 2 Tage | Praxis: 3 Tage |

Der Stundenumfang entspricht dem einer Vollzeitstelle, Unterrichtstage werden als ein Arbeitstag verrechnet!

Es gibt keine Ferien: Es muss Urlaub genommen werden.

TVAÖD regelt die Rahmenbedingungen des Praxisteils der Ausbildung wie Ausbildungsvertrag, wöchentliche-, tägliche Ausbildungszeit, Entgelt, Urlaub, Fortbezahlung des Ausbildungsentgelts für Abschlussprüfungsvorbereitung und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses/Übernahme.

Mit der Aufnahme in den ersten Ausbildungsabschnitt beginnt die Ausbildung, die Versetzung in den zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt sind Bestandteil der Ausbildungszeit. Das dritte Jahr endet mit der theoretischen Abschlussprüfung sowie der Prüfung zur staatlichen Anerkennung.

Die PivA findet in der Regel an einer Ausbildungsstelle statt. Die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung sind einer festen Gruppe zugewiesen und haben eine Praxisanleiterin/einen Praxisanleiter über den gesamten Verlauf der Ausbildung. Sollten sich aufgrund veränderter Bedingungen ein Wechsel der Gruppe oder der Anleitung ergeben, ist dies mit der jeweiligen betreuenden Lehrkraft abzustimmen.

Laut der Verordnung² ist es möglich, die Praxisstelle (§7 (6)) mit Genehmigung der Schulleitung einmalig zu wechseln. Dies entspricht jedoch nicht der Regel und wird nur in begründeten Ausnahmefällen als Möglichkeit erwogen.

Im Zeitraum des ersten Ausbildungsjahres muss ein sechswöchiges Fremdpraktikum in einem anderen heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeld absolviert und bescheinigt werden (Anlage 10). Dieses Praktikum findet im Zeitraum vor den Osterferien statt. Ein erfolgreiches und ordnungsgemäß absolviertes Fremdpraktikum ist versetzungsrelevant.

Jede Heilerziehungspflegerin/jeder Heilerziehungspfleger in Ausbildung wird während der drei Ausbildungsjahre von einer Lehrkraft (in der Regel einmal pro Schuljahr) besucht. Weitere Gespräche können über Videocall erfolgen. Diese Besuche werden vorher terminlich vereinbart.

Zudem finden Anleiterinnen-/Anleitertreffen statt, um über gemeinsame Themen der Ausbildung in den Austausch treten zu können. Zum Abschluss und der abschließenden Bilanzierung der fachpraktischen Ausbildung findet ein Abschlussgespräch (siehe Anlage 12) statt, die Lehrkraft führt das Protokoll.

Im Verlauf der Ausbildung werden thematisch orientierte kürzere Praxisphasen („Intensivphasen“) mit besonderen Aufgaben durchgeführt:

Zu Beginn der Ausbildung findet eine erste Intensivphase statt. Die Studierenden sind in dieser Intensivphase eine Woche (5 Arbeitstage) in der Einrichtung. Durch diese Einführungswoche in der Praxisstelle soll u. a. gewährleistet werden, dass die Studierenden einen Überblick über die Abläufe einer kompletten Woche in ihrer Einrichtung bekommen.

Termine für die jeweiligen Intensivphasen werden zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres bekannt gegeben.

Während der Zeit in der Praxis bearbeiten die Studierenden kleinere Aufgabenstellungen, die sich aus den jeweiligen Inhalten der theoretischen Ausbildung ergeben und der Theorie-Praxis-Verknüpfung dienen.

Erarbeitungszeit zur Umsetzung der ausbildungsrelevanten Aufgaben (EzA)

² Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (vom 23. Juli 2013, Stand: In der jeweils gültigen Fassung)

Die Heilerziehungspfleger/innen in Ausbildung haben im Laufe der Ausbildung eine Anzahl an schulischen Aufgaben zu bewältigen (Individueller Ausbildungsplan mit SMART-Zielen, diverse Berichte, Erarbeitung von Schwerpunktthemen, ...). Diese haben das Ziel der Theorie-Praxis-Verknüpfung und dienen der schriftlichen Leistungsbeurteilung. In Abhängigkeit zum Ausbildungsabschnitt sollten Sie in den Einrichtungen Arbeitszeit zur Verfügung stellen. O

Orientierungsrahmen:

1. Ausbildungsjahr EzA 0,5h/Woche
2. Ausbildungsjahr EzA 1h/Woche
3. Ausbildungsjahr EzA 1,5h/Woche

Ausbildungsstellen

Die praxisintegrierte Ausbildung in einer heilerziehungspflegerischen Einrichtung setzt voraus, dass diese im Berufsfeld einer Heilerziehungspflegerin/eines Heilerziehungspflegers tätig und in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet ist und somit die Förderung von Fachkompetenz und personaler Kompetenz im beruflichen Handeln gewährleisten kann. Einrichtungen müssen über ein schriftliches Konzept verfügen, das Aussagen zur heilerziehungspflegerischen Arbeit und zur heilerziehungspflegerischen Haltung sowie zu den Vorgehensweisen und den Alltagshandlungen der heilerziehungspflegerischen Fachkraft beinhalten. Insbesondere soll das Konzept auch die Ausbildung von Fachkräften (Lernort Praxis) thematisieren. Um die Qualität der Ausbildung sicher zu stellen, sollten die Anleiterinnen/Anleiter eine entsprechende Weiterqualifizierung vorweisen. Die Ausbildungsstelle und die Konrad-Zuse-Schule schließen einen Kooperationsvertrag ab, der beide Vertragspartner dazu verpflichtet gemeinsam die Verantwortung für die Ausbildung zu übernehmen.

Integriertes Berufspraktikum

Das Berufspraktikum ist über den gesamten Verlauf der Ausbildung integriert. Laut §8(6) der geltenden Verordnung sind im Berufspraktikum zwei Kurzberichte (Anlage 5 und Anlage 6) über die fachpraktische Ausbildung anzufertigen und als dritter schriftlicher Leistungsnachweis gilt es, eine Facharbeit (Anlage 7) über einen Abschnitt der eigenen fachpraktischen Arbeit zu verfassen. Pro Ausbildungsjahr wird ein Bericht/Facharbeit angefertigt.

Im ersten Kurzbericht reflektiert die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung heilerziehungspflegerisch und stellt Bezüge zur Konzeption der Einrichtung und theoretischen Konzepten her. Dieser Bericht erfolgt am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes und ist Teil der Note des Begleitunterrichts. Die

Reflexionskompetenz steht demnach im Fokus der Ausarbeitung. Der zweite Kurzbericht schult die Beobachtungskompetenz, indem eine Klientin/ein Klient oder eine Kleingruppe beobachtet wird und daraus heilerziehungspflegerische/pädagogische Handlungsweisen abgeleitet werden. Die Abgabe des zweiten Berichts erfolgt im ersten Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres.

Die Facharbeit erfordert, dass die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung selbstständig ein komplexes Thema bearbeitet. Das Facharbeitsthema steht in direktem Zusammenhang mit den beruflichen Erfahrungen. Der Ausarbeitungsprozess soll Theorie mit praktischem Handeln verknüpfen. Das Einhalten von wissenschaftlichen Mindeststandards ist selbstverständlich und sollte auf einschlägiger Fachliteratur begründet sein. Die Facharbeit beginnt am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes und wird zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres abgegeben.

Konkretisierungen zu den Kurzberichten und der Facharbeit finden sich im Anhang (Anlage 5-7). Zu den formalen Bearbeitungsaspekten der schriftlichen Leistungsnachweise finden Sie ebenso eine Konkretisierung (Anlage 4). Die Berichte, die Facharbeit, der IAP und Schwerpunktthemen werden im Begleitunterricht thematisiert und begleitet.

Da der fachpraktische Anteil der Ausbildung bei der PivA sehr hoch ist, wird in der Verordnung keine maximale Fehlzeit benannt. Die Bescheinigung über eine erfolgreiche und ordnungsgemäße Durchführung der Fachpraxis orientiert sich an dem angemessenen Leistungsstand der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers in Ausbildung nach Rücksprache mit der betreuenden Lehrkraft.

Bewertung des integrierten Berufspraktikums

Laut Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt die Gesamtbewertung unter Berücksichtigung folgender zu berücksichtigender Teilleistungen:

1. Die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis mit doppelter Gewichtung,
2. den Begleitunterricht mit kollegialer Beratung und den Kurzberichten mit einfacher Gewichtung
3. die Facharbeit mit einfacher Gewichtung sowie
4. das abschließende Kolloquium mit einfacher Gewichtung.

Termine der Theoretische Abschlussprüfung sowie die Prüfung zur staatlichen Anerkennung:

- Termine werden von der Schulleitung festgesetzt.
- Bekanntgabe ist i.d.R. zu Beginn des 2. Halbjahres des 3. Ausbildungsabschnittes.
- Die Theoretische Abschlussprüfung verläuft parallel zu den Prüfungen der Vollzeitschulform der angehenden Erzieher/Erzieherinnen an unserer Schule.
- Die Prüfungen zur staatlichen Anerkennung dürfen erst zwei Wochen nach bestandener Theoretischer Abschlussprüfung stattfinden, mit der bestandenen Prüfung endet die Ausbildung.

Notwendige Unterlagen zur Zulassung zur Prüfung zur staatlichen Anerkennung:

- Rechtzeitige Anmeldung, schriftlich, mit Abgabe der Facharbeit (über das Sekretariat der Konrad-Zuse-Schule) (Anlage 11)
- Protokoll Abschlussgespräch (Anlage 12): Benotung (in Anlehnung an Anlage 13) der Fachpraxis mit finalen IAP (Anlage 1)
- Termingerechte Abgabe aller Berichte (ggf. Verlängerung bei Krankheit - mit Attest und vorherigen Antrag an die Schulleitung möglich)

2 Ausbildung nach dem neuen kompetenzorientierten Lehrplan in Hessen

Der Lehrplan für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern ist kompetenzorientiert. Er beschreibt die zu entwickelnden beruflichen Handlungskompetenzen, über die eine qualifizierte Fachkraft verfügen muss, um den Beruf, dem Anforderungsniveau entsprechend, kompetent ausüben zu können. Demzufolge ist der Unterricht im Rahmen der Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum

Heilerziehungspfleger an der Fachschule wesentlich mehr als die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Unterrichtsprozess geht einher mit der Ausbildung maßgeblicher und grundlegender Kompetenzen für den Beruf der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers. Lehrkräfte und Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen in Ausbildung übernehmen gleichermaßen die Verantwortung für die Ausgestaltung des gemeinsamen Lernprozesses.

Die Ausbildung erfolgt in Aufgabenfeldern. Diese beziehen sich auf thematisch zusammengehörige Aufgabenbereiche, die für alle Arbeitsfelder, in denen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger tätig sind, bedeutsam sind. Darüber hinaus werden die allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und Religion unterrichtet. Das Fach Mentoring unterstützt den individuellen Lernprozess der Studierenden.

Zentrale berufliche Handlungsaufgaben der Aufgabenfelder:

Aufgabenfeld 1

Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger unterstützen, beraten, bilden, erziehen und pflegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Bedürfnissen mit dem Ziel einer selbstbestimmten, gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gesellschaft. Sie tun dies auf der Grundlage einer reflektierten und ständig weiter zu entwickelnden beruflichen Identität und Professionalität, die sie im kritischen Umgang mit eigenen und von außen an sie herangetragenen Erwartungen und Anforderungen an ihre Berufsrolle entwickeln. Sie verfügen über die Fähigkeit und Bereitschaft, sich neuen beruflichen Anforderungen und Rollenerwartungen zu stellen und ihre eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Aufgabenfeld 2

Beziehungen professionell gestalten und mit Einzelnen und Gruppen unterstützend arbeiten

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger arbeiten mit Einzelnen und Gruppen auf der Grundlage einer entwicklungsfördernden, dialogischen und selbstreflexiven Beziehungsgestaltung. Sie beachten die Individualität, Ressourcen und Bedürfnisse ihrer Adressaten und nutzen die vielfältigen pädagogischen und heilerziehungspflegerischen Handlungskonzepte. Ihre Arbeit gestalten sie im Sinne inklusiver, partizipativer und emanzipatorischer Ziele. Sie fördern die Kommunikations- und Medienkompetenz ihrer

Adressaten und orientieren die Heilerziehungspflegerische Arbeit an Werten, wie sie in der UN-Behindertenkonvention, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in den Verfassungen der Länder niedergelegt sind.

Aufgabenfeld 3

Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger arbeiten auf der Grundlage eines fachwissenschaftlich fundierten und integrierten Wissens über die Vielfalt der Lebenswelten und Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigungen in einer pluralistischen und sich ständig verändernden Gesellschaft. Sie übernehmen in ihrer Arbeit Verantwortung für Teilhabe und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Diversität und Individualität ihrer Adressaten bilden den Ausgangspunkt für die Planung, Durchführung und Reflexion pädagogischer und pflegerischer Prozesse mit dem Ziel, Inklusion zu fördern.

Aufgabenfeld 4

Adressatengerechte Bildungs-, Unterstützungsangebote und Pflegeprozesse partizipatorisch planen, umsetzen und gestalten

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger arbeiten auf Grundlage eines fachwissenschaftlich vertieften Verständnisses der Pflege-, Entwicklungs- und Bildungsprozesse. Sie nehmen die Adressatinnen und Adressaten als Akteure ihrer Entwicklung wahr und sind in der Lage, sie gezielt zu beobachten und zu verstehen. Dabei wird Pflege als Form von Bildung verstanden. Mit Bezug darauf werden Selbstbildungs- und Bildungsprozesse in den Unterstützungs- und Bildungsbereichen Bewegung/ Psychomotorik, Spiel und Theater, Musik und Rhythmik, Ästhetik und Kunst, Gesundheit und Ernährung, Pflege und Alltagsbewältigung und Medizin angeregt und gefördert.

Aufgabenfeld 5

Partnerschaften zur Entwicklungsbegleitung im Kontext individueller Lebensbezüge gestalten sowie Übergänge unterstützen

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger analysieren auf der Grundlage eines breiten und integrierten fachwissenschaftlichen Verständnisses die Heterogenität von Lebenssituationen und Lebenslagen. Dabei erfassen sie die besondere Bedeutung für Bildungs-, Erziehungs- und Entwicklungsprozesse bei Menschen mit besonderen

Bedürfnissen. Auf dieser Grundlage planen, gestalten und evaluieren sie ausgewählte Formen der Zusammenarbeit mit Angehörigen und Bezugspersonen in den verschiedenen Arbeitsfeldern als Bildungs- und Unterstützungspartnerschaft.

Transitionen werden von ihnen als komplexe Entwicklungsherausforderung erkannt, die mit Chancen und Problemen verbunden sind. Sie analysieren das Verhalten der Beteiligten auf den unterschiedlichen Ebenen der Transitionsprozesse und entwickeln in Kooperation mit den Beteiligten Handlungskonzepte.

Aufgabenfeld 6

Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger übernehmen persönlich und im Team Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Arbeit, ihrer Einrichtung und deren Arbeitsorganisation sowie für die Außendarstellung ihrer Einrichtung. Sie kooperieren im Interesse und als Vertretung ihrer Einrichtung in Netzwerken des Sozialraumes und beteiligen sich aktiv an deren Aufbau und Weiterentwicklung. Dabei orientieren sie sich an den Bedürfnissen und Interessen ihrer Klientinnen und Klienten und der Bezugspersonen.

Begleitunterricht

Unterstützung bei der Übernahme der Berufsrolle und bei der Findung eigener heilerziehungspflegerischer und konzeptioneller Einstellungen.

Schon im ersten Ausbildungsjahr beginnt der Begleitunterricht im Rahmen des Berufspraktikums. Ziel ist es die Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in Ausbildung in ihrer praktischen Ausbildung zu unterstützen und die Aufarbeitung und die Reflexion von Praxiserfahrungen zu ermöglichen. Der Fokus liegt hier auf der Analyse- und Reflexionskompetenz bezogen auf berufliche Alltagssituationen und dient somit der professionellen Begleitung beim Erlangen der beruflichen Handlungskompetenz einer Heilerziehungspflegerin/eines Heilerziehungspflegers. Gerade auch die intensive Auseinandersetzung mit dem individuellen Ausbildungsplan (IAP) ist eine zentrale Aufgabe des Begleitunterrichts und dient somit u.a. auch der genauen Vorbereitung für die Anleitungsgesprächen in den Einrichtungen. Das Fremdpraktikum im ersten Ausbildungsabschnitt wird durch den Begleitunterricht intensiv vorbereitet und ausgewertet. Der Begleitunterricht wird benotet, es fließen die zwei Berichte des Berufspraktikums mit ein.

3 Bedeutung der fachpraktischen Ausbildung im Verlauf der Ausbildung

Dem fachpraktischen Teil der Ausbildung kommt eine wichtige Bedeutung zu. Die heilerziehungspflegerischen Praxisstellen verstehen sich demnach als Ausbildungseinrichtungen, die gemeinsam mit dem Lernort Schule die Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger mitgestalten und auch für die Verzahnung von theoretischen und praktischen Ausbildungsanteilen gemeinsam Verantwortung tragen. Ist der Teil der fachpraktischen Ausbildung in den Einrichtungen als nicht erfolgreich und/oder nicht ordnungsgemäß zu beurteilen (Anlage 8), so kann keine Versetzung in den folgenden Ausbildungsabschnitt bzw. kein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung erreicht werden. Aus diesem Grunde ist der regelmäßige Dialog der Ausbildungspartnerinnen/Ausbildungspartner sehr bedeutsam.

3.1 Kooperation der Lernorte

Wie o.g. ist zur Sicherung der Qualität der Ausbildung ein intensiver Dialog der Lernorte von großer Bedeutung. Die Aufgabe der Fachschule ist es, den Rahmen für die entsprechenden Verknüpfungen vorzugeben. Dies erfolgt durch einen kontinuierlichen Austausch, in Form von Treffen mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern zu Beginn und im Verlauf der Ausbildung, regelmäßigen Besuchen der Lehrkraft in den Einrichtungen und einer abschließenden Evaluation der Zusammenarbeit.

Ziele der Kooperation der beiden Lernorte sind:

- die kontinuierliche Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz einer pädagogischen Fachkraft durch die Verknüpfung von Theorie und Praxiserfahrungen.
- das theoretisch erlernte Fachwissen in alltäglichen Praxissituationen anzuwenden und im Hinblick auf die professionelle Haltung zu reflektieren.
- die Befähigung, im heilerziehungspflegerischen Feld aktiv, lösungsorientiert und handlungsfähig zu werden.

Die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung werden für alle schulischen Veranstaltungen freigestellt. Dazu gehören neben den Unterrichtstagen auch das 6-wöchige Fremdpraktikum.

Pro Schuljahr können die Heilerziehungspflegerinnen/die Heilerziehungspfleger in Ausbildung maximal zwei Tage für besondere Veranstaltungen in der Einrichtung (Feste, Exkursionen etc.) von der Klassenlehrkraft freigestellt werden. Dies wird schriftlich von Seiten der Praxisstelle beantragt. Für Pädagogische Tage und Fortbildungen in der Einrichtung werden die PiVA-Studierenden vom Unterricht befreit – auch dies muss von der Praxisstelle beantragt werden.

3.2 Praxisanleitung

Die Praxisanleitung darf nur von ausgebildeten heilerziehungspflegerischen/sozialpädagogischen Fachkräften übernommen werden, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Berufspraktikum verfügen. Eine Weiterqualifizierung für Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen ist eine wichtige Grundlage für die Ausbildung neuer Fachkräfte. Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter sollte ganztags (mind. 2/3 Stelle³) angestellt sein. Als Grundlage für die Praxisanleitung muss eine unmittelbare gemeinsame heilerziehungspflegerische/sozialpädagogische Arbeit gegeben sein, das heißt, die gemeinsame Arbeit in einer Gruppe sollte im Dienstplan Berücksichtigung finden.

Die Praxisanleitung beinhaltet kontinuierliche Anleitungsgespräche (möglichst wöchentlich im Dienstplan berücksichtigt) und die praktische Anleitung.

Erkenntnisse aus Beobachtungen und auch Erfahrungen aus der gemeinsamen Arbeit bilden die Grundlage dieser wöchentlichen Reflexionsgespräche. Darüber hinaus ist die Arbeit am individuellen Ausbildungsplan (IAP) von großer Bedeutung. Wichtig ist, dass die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung zunehmend selbst die Verantwortung für das Gelingen der Reflexionsgespräche übernimmt und sich intensiv darauf vorbereitet.

Kriterien/ Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstelle für das Berufspraktikum in der Fachschule für Sozialwesen

erstellt durch den Beirat der Fachschule für Sozialwesen der Konrad-Zuse-Schule (§12 der Verordnung für die Ausbildung und Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 10.12.2020)

Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter (PA)...

- verfügt über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung nach dem Abschluss.

³ Abweichung vom Berufspraktikum: Da PiVA-Studierende in der Regel nur 2-3 Tage in der Praxis sind, ist der Stundenanteil der Stelle höher.

- verfügt nach Möglichkeit über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung für Praxisanleitung.
- sollte in der gleichen Gruppe wie die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung eingesetzt sein.
- sollte mind. eine 50% Stelle innehaben.
- hat eine(n) festen schulische(n) Ansprechpartnerin/Ansprechpartner = Betreuungslehrkraft, Kontaktdaten werden seitens der Schule benannt; umgekehrt ist auch der/die PA der Schule benannt.

Außerdem gilt:

- Ein Wechsel der PA ist umgehend mitzuteilen.
- Es sollten nach Möglichkeit wöchentlich dokumentierte Reflexionsgespräche (unter Berücksichtigung des Individuellen Ausbildungsplans (IAP)) stattfinden, diese sind im Dienstplan vorgesehen.
- Es erfolgen Besuche durch die betreuende Lehrkraft zu einem gemeinsamen Gespräch => Das Protokoll führt die Lehrkraft. Bei einem Besuch sollte die Möglichkeit für eine Hospitation gegeben sein.
- Die Konrad-Zuse-Schule verpflichtet sich einen aktuellen Leitfaden mit Beginn der Ausbildung der Anleiterin/dem Anleiter zur Verfügung zu stellen, alle aktuellen Formulare werden auf der Homepage veröffentlicht.
- Die Vergütung erfolgt nach dem TVAöD bzw. in Anlehnung.
- Die Einrichtung verfügt über einen Einarbeitungsplan für die Heilerziehungspflegerin/den Heilerziehungspfleger in Ausbildung.

3.3 Individueller Ausbildungsplan (IAP)

Die Verordnung der Fachschule für Sozialwesen und die dazugehörigen Richtlinien für das Berufspraktikum geben vor, dass der Professionalisierungsprozess durch die Arbeit mit einem individuellen Ausbildungsplan (IAP) begleitet werden sollte. Unsere Schule hat sich entschieden, diesen IAP auch in der PivA-Hep Ausbildung anzuwenden.

Der IAP orientiert sich an den sechs Aufgabenfeldern des Lehrplans und den dort formulierten Kompetenzen (Anlage 1). Ziel ist es, eine kontinuierliche Begleitung durch die unterschiedlichen Ebenen der Ausbildung zu ermöglichen: Es soll an den vorhandenen Kompetenzen angeknüpft werden und eine Transparenz der zu entwickelnden Kompetenzen in allen Aufgabenfeldern geschaffen werden, um diese an wesentlichen Stellen zu erweitern und zu vertiefen. Das Querschnittsthema „Professionelle Haltung“ ist in dem Kompetenzraster der einzelnen Aufgabenfelder integriert. Zur Orientierung haben wir ein Muster erstellt, welches Ihnen beim ersten Treffen der Anleiterinnen und Anleiter ausgehändigt wird.

Das Anforderungsniveau steigert sich sukzessiv und wird durch die Anleiterin/den Anleiter beständig begleitet. Dabei bewegen sich die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung in einem individuellen Rahmen ihrer/seiner Professionalisierung, der die Kompetenzen aller Aufgabenbereiche berücksichtigt. Aufgabe der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers in Ausbildung ist es, gemeinsam mit der Anleiterin/dem Anleiter auf der Grundlage der Kompetenzraster einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen und nächste Schritte für die berufliche Weiterentwicklung zu formulieren:

Kleine "SMART-Ziele" (Anlage 2) sollten auf der Basis des vorliegenden Kompetenzrasters besprochen, erarbeitet und schriftlich festgehalten werden. Dazu bedarf es eines reflexiven Austauschs zwischen der Anleitung und der Heilerziehungspflegerin/dem Heilerziehungspfleger in Ausbildung.

Diese "SMART-Ziele" bilden wiederum die Grundlage für die Gespräche mit der betreuenden Lehrkraft. Gemeinsam werden Entwicklungsaufgaben formuliert, dokumentiert und von allen Beteiligten unterschrieben (Anlage 2). Sie sind Ausgangspunkt der Evaluation des Professionalisierungsprozesses der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers in Ausbildung, ebenso dienen sie als Bewertungsgrundlage für jeden Ausbildungsabschnitt (Anlage 8).

3.4 Anleitungsgespräche

Die Anleitungsgespräche bilden eine wesentliche Grundlage für das Gelingen der Ausbildung. Als besonders hilfreich hat sich folgendes Vorgehen erwiesen:

1. Vereinbaren Sie feste Termine und teilen Sie diese Termine der Leitung und den Kolleginnen/Kollegen deutlich mit (Berücksichtigung im Dienstplan). Achten Sie auf die verbindliche Einhaltung der Termine.
2. Sie sollten sich für die Anleitungsgespräche einmal wöchentlich ca. eine Stunde Zeit nehmen.

3. Sorgen Sie für einen störungsfreien Raum.
4. Die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung und Anleiterin/der Anleiter sollten sich jeweils auf das Gespräch vorbereiten, zunehmend wird die Verantwortung an die Heilerziehungspflegerin/den Heilerziehungspfleger in Ausbildung übertragen. Als Grundlage für die Vorbereitung dient das Portfolio ebenso wie der IAP.

Im Verlauf der Ausbildung verändern sich die Gesprächsinhalte bzw. deren Gewichtung.

Es hat sich grundsätzlich als hilfreich herausgestellt, sich an folgenden Phasen zu orientieren:

1. **Phase (Orientierung):**

Die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung ist am Beginn eines dreijährigen Professionalisierungsprozesses. Noch kann sie/er auf wenig Erfahrungen im heilerziehungspflegerischen Feld zurückgreifen. Ermöglichen Sie der jungen Fachkraft sich mit den Kernbereichen der professionellen Herausforderungen ihrer Praxiseinrichtung auseinanderzusetzen. Diese Ebene bezieht sich auf Inhalte in Verbindung mit der Praxiseinrichtung. Hierzu zählen u.a.:

Die Struktur der Einrichtung, die Besonderheiten, das Konzept, gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeiten, Teamprozesse, etc.

Zentral sind hier ebenso die Kernkompetenzen im Umgang mit der Klientel, wie:

In Kontakt mit allen Gruppenmitgliedern kommen, Erkennen von Bedürfnissen, sich als Bildungspartnerin/Bildungspartner zur Verfügung stellen, kleine Hilfestellungen geben, etc.

In dieser Phase ist es bedeutsam, dass die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung Fragen stellt bzw. angeregt wird, Beobachtungen aus der professionellen Perspektive zu betrachten. Anleitung kann dazu beitragen, dass die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung die Rolle einer Fachkraft für sich erkennt und sich den Anforderungen an eine professionelle pädagogische Fachkraft bewusst wird.

2. **Phase (Erprobung):**

Innerhalb dieser Phase sollte das eigene heilerziehungspflegerische Handeln expliziter begründet und reflektiert werden. Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger in Ausbildung haben in der Ausbildungsform PivA die Gelegenheit, Theoriewissen direkt in der Praxis zu erproben. Aber auch umgekehrt können Situationen des heilerziehungspflegerischen Alltags als Ausgangspunkt für schulische Lernprozesse dienen.

Die professionelle Beziehungsgestaltung ist angelegt und wird kritisch reflektiert. Eigene Ideen (Bildungsangebote/Unterstützungsangebote/Aktivitäten) für einzelne Klienten/Gruppen sollten situationsorientiert geplant und durchgeführt werden. Die/Der zuständige Anleiterin/Anleiter begleitet den Prozess je nach Bedarf und Absprache. Die Bereitschaft, Verantwortung für einzelne Bereiche (u.a. kleine Verwaltungsaufgaben, unterschiedliche Arten der Gestaltung von Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, Kontakt zu anderen Institutionen) zu übernehmen, sollte sich entwickeln. Des Weiteren ist die Absprache im Team und die dazugehörige Integration ein weiterer zentraler Schwerpunkt.

3. **Phase (Verselbstständigung):**

Diese Phase grenzt sich deutlich von der vorherigen Phase ab, da nun deutlich werden sollte, dass ein eigenverantwortliches Arbeiten zunehmend gegeben sein wird. Hierzu gehören situationsangemessenes Handeln im alltäglichen Geschehen, wie auch größere Unterstützungsangebote, Bildungsangebote, Projekte und Ausflüge zu planen, zu implementieren und zu reflektieren. Elterngespräche/Angehörigengespräche/Gespräche mit gesetzlichen Betreuern o.ä. werden vorbereitet und durchgeführt. Das Interesse an übergeordneten Themen sollte deutlich werden ebenso die Bereitschaft, sich in neue Themen einzuarbeiten. Die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung übernimmt die Aufgaben einer heilerziehungspflegerischen Fachkraft.

Diese Dauer und Intensität der Phasen sind gerade in dieser Form der Ausbildung sehr unterschiedlich, da die Auszubildenden mit individuellen beruflichen Vorerfahrungen bzw. persönlichen Lebenserfahrungen die Ausbildung beginnen.

Zu Beginn stehen Orientierungshilfen und das Vermitteln von praxisrelevantem Hintergrundwissen im Vordergrund. Mit zunehmend eigenständigem Handeln der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers in Ausbildung gewinnt die gemeinsame kritische Reflexion des Lehr- und Lernprozesses an Bedeutung. Für praktische und fallbezogene Fragen, die im Praxisalltag auftreten, stehen meist auch andere Kolleginnen/Kollegen aus dem Team zur Verfügung. Diese Gespräche ersetzen jedoch nicht das wöchentliche Anleitungsgespräch.

3.5 Beurteilung durch die Praxis

Für die Versetzung in den jeweils nächsten Ausbildungsabschnitt ist es erforderlich, dass die Praxis eine ordnungsgemäße und erfolgreiche fachpraktische Tätigkeit bestätigt (Anlage 9).

Dies erfolgt nach dem ersten und dem zweiten Ausbildungsjahr gegen Ende des jeweiligen Schuljahres. Der jeweilige Abgabetermin wird rechtzeitig bekanntgegeben, sodass die Formulare bei den Versetzungskonferenzen vorliegen.

Das Protokoll Abschlussgespräch (Anlage 11) ist Bestandteil der Abschlussnote für die staatliche Anerkennung. Ein Abschlussgespräch findet mit allen Beteiligten (Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger in Ausbildung, Anleiterin/Anleiter und Lehrkraft) am Ende der Ausbildung statt. Die betreuende Lehrkraft benotet in Benehmen mit der Anleitung. Die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung nimmt die Note zur Kenntnis.

3.6 Fremdpraktikum

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (FSSW-APrV) vom 23. Juli 2013 sieht laut §6 (4) vor, dass während der Ausbildung mindestens zwei unterschiedliche Praxisfelder zu erkunden sind, die sich hinsichtlich der Konzeption und der Zielgruppen unterscheiden. Die Praktika sind von den Lehrkräften des beruflichen Lernbereichs vorzubereiten, zu betreuen und zu beurteilen. Nach § 9 (2) ist eine ordnungsgemäße und erfolgreiche fachpraktische Ausbildung Voraussetzung für die jeweilige Versetzung in den folgenden Ausbildungsabschnitt (Anlage 9). Das sechswöchige Fremdpraktikum liegt im Zeitraum vor den Osterferien des ersten Ausbildungsabschnittes und ist eine schulische Veranstaltung. Die Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger in Ausbildung sind für das Absolvieren dieses Blockpraktikums über die Schule versichert. Sollte durch Krankheit das Fremdpraktikum nicht möglich sein oder zu viele Fehlzeiten aufweisen, muss es dementsprechend verlängert werden bzw. zu einem späteren Zeitpunkt absolviert werden, denn es ist die Voraussetzung für das Bestehen der Ausbildung.

Die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung sucht sich selbstständig eine entsprechende Praktikumsstelle. Zur Bestätigung derselben nutzt sie/er das Formular "Vereinbarung Fremdpraktikum" (Anlage 9).

4 Der Portfolioprozess - auf dem Weg zur professionellen Fachkraft

Das Führen eines Entwicklungsportfolios dient der Unterstützung der Ausbildung und wird von der Heilerziehungspflegerin/dem Heilerziehungspfleger in Ausbildung durchgehend geführt, bearbeitet und reflektiert. Es dient als Dokumentationsinstrument für die Weiterentwicklung des individuellen Professionalisierungsprozesses und ist somit die Arbeitsgrundlage für den Mentoring- bzw. Begleitunterricht, die Gespräche mit der Anleiterin/dem Anleiter sowie für die Praxisbesuche (Anlage 3) der Lehrkraft.

Grundsätzlich kann die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung ihr/sein Portfolio selbstständig gliedern und strukturieren, doch integrale Bestandteile sind u.a. der fortlaufende IAP, die Gesprächs-/Coachingprotokolle, die SMART-Ziele sowie die Dokumentation von mindestens zwei Vertiefungsthemen, welche im Verlauf der Ausbildung angefertigt werden müssen.

Die Bewertung einzelner Portfolioprodukte erfolgt durch die betreuende Lehrkraft, dieses ist Bestandteil der Beurteilung (erfolgreich/nicht erfolgreich) des Mentoring-/Begleitunterrichts.

Laut §8(6) der Verordnung sind im Berufspraktikum zwei Kurzberichte über die fachpraktische Ausbildung anzufertigen und als dritter schriftlicher Leistungsnachweis eine Facharbeit über einen Abschnitt der eigenen fachpraktischen Arbeit während des Berufspraktikums. In der Facharbeit sind Elemente des Modells der vollständigen Handlung zu berücksichtigen. Diese Berichte werden über den Verlauf der drei Jahre angefertigt, die Termine werden von der betreuenden Lehrkraft rechtzeitig bekannt gegeben.